H a u s o r d n u n g

für die Queichtalhalle der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich mit Umkleideräumen, Geräteräumen sowie dem Foyer, dem Clubraum, der Küche und dem Lagerraum.

§ 1
Allgemeines

Die Queichtalhalle steht in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich. Soweit die Räumlichkeiten nicht für eigene Zwecke benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Hausordnung und im Rahmen des Belegungsplanes für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine, Schulen und Sportorganisationen zur Verfügung.

§ 2
Hausrecht

Das Hausrecht in der Sporthalle steht der Verbandsgemeindeverwaltung (nachfolgend VGV genannt) sowie den von ihr beauftragten Personen zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die VGV bzw. die von ihr Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während der Übungsstunden, Veranstaltungen oder Kursen die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 3
Voraussetzung der Benutzung

1. Für die regelmäßige Nutzung der Sporthalle erstellt die VGV einen Belegungsplan (§ 4 Abs.1). Die Benutzung der Sporthalle abweichend vom Belegungsplan sowie des Foyers sind bei der VGV zu beantragen. Die Nutzung ist nur nach Vorlage der schriftlichen Genehmigung durch die VGV zulässig.

2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzenden der Sporthalle mit Umkleiden und Nebenräumen sowie des Foyers, des Clubraums mit Küche und Lagerräumen die Bedingungen dieser Hausordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

3. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf der Verbandsgemeinde, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Sporthalle, Umkleiden, Nebenräumen oder des Foyers, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Hausordnung.

4. Nutzende, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch vorgenannter Räumlichkeiten praktizieren und gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

5. Die VGV hat das Recht, die Räumlichkeiten aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Die Nutzenden werden hierüber in Kenntnis gesetzt.

6. Maßnahmen der VGV nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 4
Umfang der Benutzung

1. Die Benutzung der Sporthalle sowie des Foyers, Clubraums mit Küche und Lagerraum wird von der VGV in einem Belegungsplan geregelt, der im Benehmen mit den Vereinen und Sportorganisationen aufgestellt wird. Bei der hierin festzulegenden Benutzung durch die Vereine im Rahmen des § 1 sind die Belange des Versehrten- und Behindertensports angemessen zu berücksichtigen.

2. Die Nutzenden sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung der VGV oder ihrem Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.

3. Die Abtretung von zugesprochenen Benutzungszeiten durch die Nutzenden an Dritte ist nur mit Zustimmung der VGV zulässig.

4. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die VGV.

5. Der Belegungsplan wird nach Bedarf und mindestens jährlich überprüft und entsprechend den neuen Gegebenheiten und Bedürfnissen fortgeschrieben.

§ 5
Pflichten der Nutzenden

1. Die Sporthalle und ihre Nebenräume dürfen nur während der zugewiesenen Benutzungszeiten und in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters betreten werden. Der Übungsleiter ist für eine reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Dieser hat auch dafür zu sorgen, dass beim Verlassen der benutzten Räume die Beleuchtung ausgeschaltet ist, die Wasserhähne abgestellt und die Türen geschlossen sind. Die Weitergabe von Schlüsseln für das Gebäude ist nicht zulässig. Für den Verlust haftet die Person, welche den Schlüssel von der VGV erhalten hat.

2. In Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird mit den Nutzenden die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen und für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich sind.

3. Die Nutzenden müssen sämtliche Räumlichkeiten pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Nutzenden müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sporthalle so gering wie möglich gehalten werden.

4. Die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Verbandsgemeinde. Bei Nutzung der Küche ist das Mobiliar und das Inventar unverzüglich durch die Nutzenden zu reinigen.

5. Die Aufstellung sowie der Anschluss sämtlicher dauerhaft in den Räumlichkeiten verbleibenden Elektrogeräte bedarf ausnahmslos der Zustimmung und Abnahme durch den von der VGV bestellten Verantwortlichen. Dies gilt auch für sämtliche im Gebäude genutzten Anschluss- und

Verbindungskabel. Die VGV behält sich vor, den Gebrauch besonders verbrauchsintensiver Elektrogeräte im Gebäude zu untersagen.

6. Der Betrieb von Fritteusen sowie die Zubereitung besonders fetthaltiger Speisen im Gebäude sind nicht gestattet. Bei der Küche handelt es sich nicht um eine Kochküche, sondern nur um eine Ausgabeküche.

7. Beschädigungen des Gebäudes, seiner Einrichtungen und Gegenstände sowie deren Verluste sind sofort der VGV oder ihren Beauftragten zu melden.

8. Die Benutzung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes unbedingt notwendig sind.

9. Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen abzulegen. Alle anschließenden Gänge und Räume dürfen nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuß begangen werden. Das Betreten des Foyers mit Turnschuhen ist nicht gestattet. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Harzverschmutzungen außerhalb des eigentlichen Sportbereiches auftreten. Die Nutzung von Harz bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der VGV und ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

10. Das Befestigen von Plakaten oder ähnlichen Hinweisen mittels Klebestreifen ist weder an Türen und Fenstern noch an Mobiliar oder Mauerwerk zulässig. Das Aufstellen von Vitrinen oder Hinweistafeln sowie die Installation von Regalen bedarf ausnahmslos der Zustimmung der VGV. Sämtliche Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Das Aufstellen von Gegenständen jeglicher Art in diesem Bereich ist untersagt. Das gilt auch für brandschutzrelevante Bereiche.

11. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. Die Nutzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Besucher seiner Veranstaltung an die gesetzlichen Vorschriften und damit an das Nichtraucherschutzgesetz halten. Kommen die Nutzenden ihrer Verantwortung nicht nach, kann eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 € erhoben werden.

12. Die Benutzung der Wasch- und Duschanlagen hat in schonender und möglichst energiesparender Art und Weise zu erfolgen.

13. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.

§ 6
Ordnung des Sportbetriebes

1. Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch die Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Verbandsgemeindeverwaltung zu benennen.

2. Die Sportfläche darf nur in Sportkleidung betreten werden. Die Turnschuhe müssen eine weiße oder Naturgummisohle haben und dürfen nicht vor Betreten des Sporttraktes getragen werden. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe.

3. Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthalle sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden. Es dürfen nur hallengeeignete Bälle verwendet werden.

4. Alle Sportgeräte sind vor ihrer Benutzung auf Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Sportgeräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung zu melden.

5. Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von 1 Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.

6. Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.

7. Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.

8. Benutzte Geräte, einschließlich des Recks, sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.

9. Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet. Der Zutritt zu ihnen ist nur den sportbeteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräumen erfolgt durch den Hausmeister und Übungsleiter; notfalls durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

10. Nach Abschluss der Benutzung sind die Sportstätten und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

11. In der Sporthalle untersagt ist:
    a) der Ausschank und Genuss von Getränken,
    b) die Ausgabe und der Verzehr von Speisen,
    c) das Mitbringen von Tieren, Flaschen und Gläsern,
    d) jede politische Werbung.

12. Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister oder der Verbandsgemeindeverwaltung abzugeben.

§ 7
Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

1. Die Sporthalle steht dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 SportFG und den folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung.

2. Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Sportstätten und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleideräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.

3. Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Schulen und Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Verbandsgemeinde Offenbach haben.

4. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Nutzenden zu tragen. Eventuell erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen.

§ 8
Rücktritt vom Vertrag

Wenn Nutzende der Sporthalle den Bestimmungen dieser Hausordnung trotz Warnung zuwiderhandeln, kann die Verbandsgemeindeverwaltung die Nutzungsgenehmigung entziehen bzw. den Vertrag fristlos kündigen.

§ 9
Haftung

1. Die Verbandsgemeinde überlässt den Nutzenden die Sporthalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Nutzenden sind verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu überprüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

2. Die Nutzenden stellen die Verbandsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher·innen ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die

   a) dadurch entstehen können, dass die zur Halle führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind.

   b) auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb verursacht werden.

3. Die Nutzenden verzichten ihrerseits auf Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verbandsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

4. Die Nutzenden haben bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

5. Die Haftung der Verbandsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

6. Die Nutzenden haften für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde an den überlassenden Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

7. Die Verbandsgemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Nutzenden mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

8. Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Hausordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung vom 15. Februar 2008 außer Kraft.

Offenbach, den 12.04.2023

Axel Wassyl
Bürgermeister